

Postalische Grundversorgung

Das Wichtigste

Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Regelungen zur Grundversorgung sehen eine moderne und hochstehende Versorgung des Landes mit Postdiensten vor. Die Bestimmungen garantieren einen guten Konsumentenschutz. Gleichzeitig sollen die Leistungen der postalischen Grundversorgung, wie in anderen Sektoren üblich, dem Kundenverhalten und den technologischen Entwicklungen entsprechend flexibel ausgestaltet werden.

Nach der Marktöffnung wird die Post auf absehbare Zeit das einzige Unternehmen bleiben, das die postalische Grundversorgung erbringen kann. Die Postdienste der Grundversorgung umfassen die Beförderung von Briefen und Paketen. Durch die Sicherstellung eines flächendeckenden, dichten Netzes an Zugangspunkten und Vorgaben zur Preissetzung werden insbesondere den Absenderkunden attraktive Dienstleistungen garantiert. Die Verpflichtung zur Hauszustellung an sechs Wochentagen kommt primär den Empfängerkunden zugute.

Aktuelle Regelung und Änderungsbedarf

Wie ist die postalische Grundversorgung bisher geregelt?

Artikel 2 des heutigen Postgesetzes beauftragt die Post mit der Erbringung der Grundversorgung. Diese besteht gegenwärtig aus Dienstleistungen des Post- und Zahlungsverkehrs. Die Postdienste umfassen die Annahme, die Abholung, den Transport und die Zustellung von Postsendungen (Briefe, Pakete bis 20 Kilogramm, Zeitungen und Zeitschriften) in ganzjährig bewohnten Siedlungen an mindestens fünf Werktagen pro Woche. Im Weiteren muss die Post freien Zugang zu den Dienstleistungen der

Grundversorgung gewährleisten und sie in allen Landesteilen nach gleichen Grundsätzen, in hoher Qualität und zu angemessenen Preisen anbieten. Die Post ist zudem zur Führung eines flächendeckenden Poststellennetzes verpflichtet. Poststellen im Sinne der Gesetzgebung sind dabei traditionelle Poststellen sowie Agenturen. Zulässig ist ausserdem der sogenannte Haus-Service, bei dem die Dienstleistungen der Grundversorgung von den Kunden zu Hause vom Briefträger bezogen werden können.

Welche Herausforderungen stellen sich heute?

Die Politik muss vor einer weiteren Öffnung des Briefmarkts über die künftige Ausgestaltung der postalischen Grundversorgung befinden.

Am 1. Juli 2009 wurde das Restmonopol von 100 auf 50 Gramm gesenkt. Bereits ein Jahr nach Inkrafttreten des neuen Postgesetzes soll das Parlament in einem referendumsfähigen Bundesbeschluss über die vollständige Liberalisierung ent-

scheiden. Damit die Post die Grundversorgung auch weiterhin selbst finanzieren kann, muss sich die postalische Grundversorgung auf das tatsächliche Kundenverhalten ausrichten.

Welche Regelungen bestehen im internationalen Umfeld?

Die EU definiert in Artikel 3 der Richtlinie 97/67 Minimalanforderungen an den Universaldienst. Die Anbieter sollen Universaldienstleistungen an allen Arbeitstagen, mindestens aber an fünf Tagen pro Woche, und für folgende Leistungen gewährleisten:

- Hauszustellung für natürliche und juristische Personen
- Abholung, Sortierung, Transport und Zustellung von Postsendungen bis zwei Kilogramm und von Postpaketen bis zehn Kilogramm

Gemäss der Richtlinie haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass die Dichte der Zugangspunkte den Bedürfnissen der Nutzer entspricht. Der Begriff «Zugangspunkt» wird nicht weiter ausgeführt. Ein



Herausgeberin und Auskunftsstelle

Die Schweizerische Post
Kommunikation
Ronny Kaufmann
François Tissot-Daguette
Viktoriastrasse 21
3030 Bern

Telefon 058 338 77 21
Fax 058 667 31 73
infoplattform@post.ch

solcher kann sowohl eine traditionelle Poststelle wie auch eine durch Dritte geführte Agentur oder ein Briefeinwurf sein.

Die effektive Ausgestaltung der postalischen Grundversorgung unterscheidet sich von Land zu Land stark.

Lösungsansatz

Die Revision der Postgesetzgebung schafft die Möglichkeit, die postalische Grundversorgung neu zu definieren und zeitgemäss auszugestalten. Mit einer differenzierten Verpflichtung der Post zur Grundversorgung kann spezifisch auf die Bedürfnisse der privaten Absender- und Empfängerkunden von Postsendungen eingegangen werden. Bezüglich der Produktgestaltung und dem Leistungsangebot gelten die Einzelsendungen von Kleinkunden als Teil der Grundversorgung. Zudem wird die Post verpflichtet, auch Geschäftskundensendungen flächendeckend zuzustellen. Insofern sind auch diese Teil der Grundversorgung.

Das garantiert die Bedienung aller ganzjährig bewohnten Siedlungen.

Mit dieser Definition werden vorab die Interessen der Privatkunden geschützt. Sie haben anders als Geschäftskunden in der Regel weniger Möglichkeiten, den Preis oder die Leistungen zu beeinflussen. Eine Regulierung, wonach die Preise für die Aufgabe von Einzelsendungen distanzunabhängig und nach einheitlichen Grundsätzen festzulegen sind, ist daher angemessen. Ebenso ist es angemessen, die Preise im Monopol durch den Bundesrat regeln zu lassen.

Da hingegen Geschäftskunden nach der Marktöffnung unter verschiedenen Anbietern auswählen können, ist eine entsprechende Regulierung der Preise der Produkte für Geschäftskunden unnötig. Die Post muss hier die Möglichkeit haben, konkurrenzfähige Preise anzubieten und schnell auf Marktentwicklungen zu reagieren.

Position der Post

Die Grundversorgung mit Postdiensten ist und bleibt die zentrale «raison d'être» der Post. Die Definition der postalischen Grundversorgung, der sogenannte Universaldienst, ist ein zentrales Element der Gesetzgebung. Der im Entwurf zum Postgesetz vorgesehene Universaldienst garantiert der Schweizer Bevölkerung einen hochstehenden Service public dank einem dichten Netz an Zugangspunkten. Gleichzeitig stellt der Gesetzesentwurf sicher, dass die Post die Grundversorgung den Kundenbedürfnissen und dem technologischen Wandel anpassen kann. Insbesondere sind alternative Zustellformen als Teil des Universaldienstes begrüssenswert. Die Post verpflichtet sich langfristig zu einem modernen und dichten Netz an postalischen Zugangspunkten. Mit dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Grad an unternehmerischer Flexibilität bei der Definition von Dienstleistungen und Preisen ist die Post einverstanden. Die Post will sich auch in Zukunft dafür einsetzen, die postalische Grundversorgung aus eigenen Mitteln zu finanzieren.

Der Gesetzgeber muss sich aber namentlich angesichts der erodierenden Briefmengen auch auf eine Situation vorbereiten, in der die Post in der Grundversorgung keine Gewinne mehr erzielt. Es ist überdies für den Fall vorzusehen, in dem die Grundversorgung trotz weiterer Effizienzsteigerungen nicht mehr aus dem Postmarkt selbst finanziert werden kann. Die Post begrüsst es daher, dass der Bundesrat im Postgesetz alternative Finanzierungsmechanismen vorsieht (vgl. Themenblatt der Post zur Finanzierung der Grundversorgung). Sie braucht einen möglichst weitgefassten Unternehmenszweck, um neue Wachstums- und Erlösquellen erschliessen und damit die Grundversorgung aus eigener Kraft finanzieren zu können.

Weitere Informationen finden Sie unter www.post.ch/politik